



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 304/2007

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Datum:

22.11.2007

Produkt:

20.05 Benutzungsgebühren und zugehöriges Ortsrecht

90.30 Wasserläufe

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Hauptausschuss

06.12.2007

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

19.12.2007

Entscheidung

Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2007

Beschlussvorschlag:

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2007 auf der Grundlage der Berechnung vom 17.10.2007 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Jährlich (Gesamtdauer = _____ Jahre)

Nur Haushaltsjahr 2008

Gebühreneinnahmen	171.675,70
Kostenerstattungen	5.671,41
Summe der Erträge	177.347,11
Ansatzfähige Unterhaltungskosten	177.347,11
Summe der Aufwendungen	177.347,11
Überschuss (+) / Defizit (-)	0,00

Ergänzende Darstellung

Die Wasserverbandsgebühren werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten jeweils rückwirkend für das Vorjahr berechnet. Somit sind im Kalenderjahr 2008 die Wasserverbandsgebühren für 2007 zu erheben.

Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 92 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des

Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer in gleicher Höhe Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung richtet sich nach § 92 Abs. 1 LWG NRW. Demnach ist der Versiegelungsgrad der Grundstücksflächen unterschiedlich zu berücksichtigen. Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen. Bei den übrigen Flächen sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erwähnt das LWG ausdrücklich Waldflächen.

In § 4 Abs. 2 der Wasserverbandsgebührensatzung ist die Gewichtung der Flächenarten wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--------------------------|--------|------|
| a) versiegelte Flächen | Faktor | 4,0 |
| b) unversiegelte Flächen | Faktor | 1,0 |
| c) Waldflächen | Faktor | 0,5. |

Für 2007 sind ansatzfähige Kosten in Höhe von 177.347,11 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 171.675,70 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 5.671,41 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2007 umlagefähige Kosten aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt **171.675,70 €**

Die geringfügigen Abweichungen der Gebührensätze gegenüber dem Vorjahr resultieren daraus, dass es innerhalb der Verbände zu Verschiebungen unter den einzelnen Flächenarten kam. Die Beitragssätze der Verbände sind gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Die Wasserverbandsgebühren für 2007 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

Unterhaltungsverband und Flächenart	2007	2006
	€/ha	€/ha
Obere Berkel		
versiegelt	21,56	21,45
unversiegelt	5,39	5,36
Wald	2,69	2,68
Mittlere Berkel		
versiegelt	25,18	25,48
unversiegelt	6,29	6,37
Wald	3,15	3,19
Untere Berkel		
versiegelt	47,97	48,24
unversiegelt	11,99	12,06
Wald	6,00	6,03
Oberer Heubach		
versiegelt	51,21	51,15
unversiegelt	12,80	12,79
Wald	6,40	6,39
Oberer Kleuterbach		

Unterhaltungsverband und Flächenart	2007	2006
	€/ha	€/ha
versiegelt	50,99	50,95
unversiegelt	12,75	12,74
Wald	6,37	6,37

Anlagen:

Anlage A: 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Gebühren 2007 vom 17.10.2007